

Von 19 Mitgliedern des Gemeinderates waren 16 und drei Ersatzmitglieder anwesend. Die Sitzung war beschlussfähig.

KUNDMACHUNG

Aus der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 15.03.2012 wird zu Punkt 3.) der Tagesordnung Folgendes ortsüblich verlautbart:

Zu Punkt 3.) der Tagesordnung: Verordnung über Leinenzwang für Hunde und Verpflichtung zur Aufnahme von Hundekot der Gemeinde Absam

VERORDNUNG

Aufgrund des § 6a Abs. 2 des Landes-Polizeigesetzes, LGBl. Nr. 60, in der jeweils geltenden Fassung, und aufgrund des § 18 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 - TGO, LGBl. Nr. 36, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Absam verordnet:

§ 1 Leinenzwang für Hunde

(1) Da es aufgrund besonderer Verhältnisse erforderlich ist, damit das Leben und die Gesundheit von Menschen oder von Tieren nicht gefährdet werden oder Menschen nicht über das zumutbare Maß hinaus belästigt werden, sind Hunde

- a) in öffentlichen Einrichtungen wie öffentlichen Verkehrsmitteln und allgemein zugänglichen Gebäuden, Parkanlagen und sonstigen allgemein zugänglichen Anlagen
- b) in bestimmten Gebieten und auf bestimmten öffentlichen Verkehrsflächen, welche in der einem integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden Anlage (Übersichtskarte der Gemeinde) mit gelber Farbe gekennzeichnet sind, an einer nicht mehr als zwei Meter langen Leine zu führen.

(2) Ausgenommen vom Leinenzwang sind Diensthunde öffentlicher Dienststellen sowie Jagd- und Sanitätshunde, insbesondere Hunde des Roten Kreuzes, der Bergwacht und des Bergrettungsdienstes während ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes.

§ 2

Verpflichtung zur Aufnahme von Hundekot

(1) Neben dem Hundehalter haben alle Personen, die sich in der Öffentlichkeit mit Hunden bewegen, dafür zu sorgen, dass das gesamte Gemeindegebiet (insbesondere landwirtschaftliche Flächen, Grünanlagen, Kinderspiel- und Sportplätze und Verkehrsflächen) nicht durch Hundekot verunreinigt wird.

(2) Die Besitzer oder Verwahrer von Hunden sind verpflichtet, die durch ihre Hunde verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu entfernen.

§ 3

Strafbestimmungen

(1) Verstöße gegen § 1 Abs. 1 dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 8 Abs. 1 lit. d des Landes-Polizeigesetzes von der in § 23 Abs. 2 des Landes-Polizeigesetzes genannten Behörde mit einer Geldstrafe bis zu € 360,- geahndet.

(2) Verstöße gegen § 2 dieser Verordnung stellen, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 18 Abs. 2 der TGO vom Bürgermeister mit einer Geldstrafe bis zu € 2.000,- geahndet.

Hinweis: Gehsteige und Gehwege sowie Fußgängerzonen und Wohnstraßen sind nach der StVO sauber zu halten.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen geltenden Verordnungen über Leinenzwang außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister

Arno Guggenbichler

Angeschlagen am 16.03.2012
Abgenommen am 02.04.2012

